### Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 20. März 2013

# Eidgenössische Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»

#### Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 26. August 2011 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>2</sup> über die politischen Rechte.

#### verfügt:

- Die am 26. August 2011 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
- Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
  - 1. Toni Bortoluzzi, Betpurstrasse 6, 8910 Affoltern am Albis
  - 2. Yvette Estermann, Bergstrasse 50a, 6010 Kriens
- 1 SR **161.1**
- <sup>2</sup> SR 161.11
- 3 SR 311.0

2011-1898 6841

- 3. Hans Fehr, Salomon Landolt-Weg 34, 8193 Eglisau
- 4. Sylvia Flückiger, Badweg 4, 5040 Schöftland
- 5. Patrick Freudiger, Allmengasse 41, 4900 Langenthal
- 6. Oskar Freysinger, Crettamalernaz, 1965 Savièse
- 7. Thomas Fuchs, Niederbottigenweg 101, 3018 Bern
- 8. Andrea Geissbühler, Halten 18/Thalmattweg 4, 3037 Herrenschwanden
- 9. Alfred Heer, General-Wille-Strasse 128, 8002 Zürich
- 10. Hans Kaufmann, Niederweg 18a, 8907 Wettswil am Albis
- 11. Lukas Reimann, Ulrich Rösch-Strasse 13, 9500 Wil
- 12. Ernst Schibli, Landstrasse 22, 8112 Otelfingen
- 13. Ulrich Schlüer, Webergasse 11, 8416 Flaach
- 14. Jürg Stahl, Haldlerstrasse 8, 8311 Brütten
- 15. Luzi Stamm, Seminarstrasse 34, 5400 Baden
- 16. Christoph von Rotz, Feldheim 2, 6060 Sarnen
- 17. Walter Wobmann, Sagigass 9, 5014 Gretzenbach
- Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee «Rettet unser Schweizer Gold», Postfach 23, 8416 Flaach, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 20. September 2011.

6. September 2011

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Eidgenössische Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 99a (neu) Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank

- <sup>1</sup> Die Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank sind unverkäuflich.
- <sup>2</sup> Die Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank sind in der Schweiz zu lagern.
- <sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank hat ihre Aktiven zu einem wesentlichen Teil in Gold zu halten. Der Goldanteil darf zwanzig Prozent nicht unterschreiten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 95 (neu)

- 9. Übergangsbestimmung zu Art. 99a (Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank)
- <sup>1</sup> Für die Erfüllung von Absatz 2 gilt eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 99*a* durch Volk und Stände.
- <sup>2</sup> Für die Erfüllung von Absatz 3 gilt eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Annahme von Artikel 99*a* durch Volk und Stände.

<sup>4</sup> SR 101

Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.